



LANDSCHAFTSPFLEGE- PRÄMIE - WEINBAU

Kürzungskatalog



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs
Institut viti-vinicole

KÜRZUNGSKATALOG

ANWENDUNG VON KÜRZUNGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE ZUSÄTZLICHEN MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL FÜR ALLE AGRARUMWELTPROGRAMME

Die bei den verschiedenen Verstößen anzuwendenden Kürzungsprozentsätze sind wie gefolgt festgelegt:

1. Die folgende Tabelle legt für jeden Verstoß je nach Ausmaß, Schwere und Dauer eine Punktzahl fest.
2. Bei mehreren Verstößen innerhalb desselben Bereiches werden die Punkt addiert.
3. Der Kürzungsprozentsatz wird nach folgender Korrespondenztabelle bestimmt:

Anzahl der Punkte	Kategorie	Kürzung
$0 \leq P < 10$	Kein Verstoß	0%
$10 \leq P < 30$	Leicht	1%
$30 \leq P < 100$	Mittel	3%
$P \geq 100$	Schwer	5%

ZUSÄTZLICHE MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL FÜR ALLE AGRARUMWELTPROGRAMME

Bestimmung	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
Die Phosphordüngung muss die vorgesehenen Normen einhalten. Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer maximalen 5-Jahresperiode. Diese Normen sind sowohl bei der mineralischen als auch der organischen Düngung einzuhalten. Für den Weinbau: Auf Weinbergsböden, die gemäß einer Bodenanalyse, einen Phosphorgehalt in der E-Klasse im Oberboden (über 30 mg P ₂ O ₅ /100g Boden) aufweisen, darf weder eine mineralische noch eine kombinierte organisch-mineralische P ₂ O ₅ -Düngung mehr erfolgen. Solange die Humusgehalte unter 3,44 % (entspricht 2 % Carbone organique) liegen, kann aber in diesen Weinbergen noch eine rein organische Düngung landwirtschaftlicher oder pflanzlicher Herkunft erfolgen, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 Dungeinheiten/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutzzonen werden nicht überschritten. Beim alleinigen Einsatz dieser organischen Dünger ist keine Bilanzierung erforderlich. In Weinbergen mit einem Humusgehalt über 3,44 % und einem Phosphorgehalt über 30 mg P ₂ O ₅ /100g Boden darf auch keine organische Düngung mehr erfolgen.	Überschreitung der Norm < 5 %.	10
	Überschreitung der Norm ≥ 5 % und < 5 % der Betriebsfläche.	20
	Überschreitung der Norm ≥ 5 % und ≥ 5 % der Betriebsfläche.	50
Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen und Sprühgeräte) ist mindestens alle 3 Jahre von der Verwaltung der technischen Dienste der Landwirtschaft (ASTA) oder einer anerkannten Kontrollinstanz überprüfen und bescheinigen zu lassen. Ausgenommen sind Handgeräte, bei denen der Spritzstrahl manuell geführt wird.	Keine Vignette.	50
	Vignette erst seit < 6 Monate abgelaufen.	20
	Vignette seit ≥ 6 Monate abgelaufen.	50
Alle Pflanzenschutzmittelbehälter, sowie nicht mehr anwendbare und nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen an einer zertifizierten Sammelstelle entsorgt werden. Nach jeder korrekten Entsorgung erhält der Anwender ein Zertifikat, welches während 3 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt werden und bei jeder vor Ort Kontrolle vorgewiesen werden muss. Falls die oben genannten Mittel und Behälter noch nicht entsorgt wurden, müssen diese umweltgerecht, sowie ohne Gefahr für Mensch und Tier auf dem Betrieb gelagert werden.	Zertifikat spätestens 14 Tage nach der Kontrolle nachgereicht.	5
	Zertifikat zwischen 15 Tagen und 1 Monat nach der Kontrolle nachgereicht.	10
	Kein Zertifikat nach 1 Monat nachgereicht.	30

ANWENDUNG VON KÜRZUNGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN DER LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE WEINBAU

Die bei den verschiedenen Verstößen anzuwendenden Kürzungsprozentsätze sind wie folgt festgelegt:

1. Die folgende Tabelle legt für jeden Verstoß je nach Ausmaß, Schwere und Dauer eine Punktzahl fest.
2. Bei mehreren Verstößen innerhalb desselben Bereiches werden die Punkte addiert.
3. Der Kürzungsprozentsatz wird nach folgender Korrespondenztabelle bestimmt:

Anzahl der Punkte	Kategorie	Kürzung
$0 \leq P < 10$	Kein Verstoß	0%
$10 \leq P < 30$	Leicht	1%
$30 \leq P < 100$	Mittel	3%
$P \geq 100$	Schwer	5%

LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE: SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DES PROGRAMMS WEINBAU

Bestimmung	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
Der Betriebsleiter oder der für die tägliche Geschäftsführung zuständige Angestellte muss eine 4-stündige praktische Fortbildung sowie 6-stündige theoretische Fortbildung in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz innerhalb der ersten 3 Jahre des Programms absolvieren.	10 Stunden absolviert aber es fehlen:	
	≤ 2 Stunden Praxis	5
	> 2 Stunden Praxis	10
	≤ 2 Stunden Theorie	5
	> 2 Stunden Theorie	10
	Weniger als 10 Stunden Fortbildung und es fehlen:	
	≤ 2 Stunden	10
> 2 und < 5 Stunden	30	
≥ 5 Stunden	100	

LANDSCHAFTSPFLEGEPRÄMIE: SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DES PROGRAMMS WEINBAU

Bestimmung	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung	
<p>Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift. Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle, Angaben über die Fläche, die Kultur, die Ertragserwartung, die ausgebrachte organische und mineralische Düngung (Datum, Art/Produkt, Menge), die angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge), Bodenbearbeitungen und Bodenpflegemassnahmen.</p> <p>Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt werden.</p>	Fehlende Angaben über Kultur, Größe oder Ertragserwartung:	5	
	≤ 5 % der Betriebsfläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen	5	
	> 5 % und ≤ 10 % der Betriebsfläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen	10	
	> 10 % und ≤ 50 % der Betriebsfläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen	30	
	> 50 % der Betriebsfläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen	100	
	Fehlende Angaben oder falsche Angaben im Parzellenpass über Bodenbearbeitungen und Bodenpflegemassnahmen für:		
	- ≤ 5 % der Betriebsfläche	5	
	- > 5% der Betriebsfläche	40	
	Fehlende Angaben zum Datum der Ausbringung von:		
	- Organische Dünger	10	
	- Mineralische Dünger	10	
	- Pflanzenschutzmittel	10	
	Fehlende Angaben zur Menge der Ausbringung von:		
	- Organische Dünger	40	
- Mineralische Dünger	40		
- Pflanzenschutzmittel	40		
Falsche Angaben von:			
- Organische Dünger	20		
- Mineralische Dünger	20		
- Pflanzenschutzmittel	20		
<p>Betriebe die über 100 Dungeinheiten (DE) pro Jahr verfügen, müssen die Verteilung der organischen Dünger jährlich mittels eines Verteilplans nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien im Voraus planen, wobei die individuellen Analysewerte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger ist der Verteilplan für sämtliche organischen Dünger des Betriebes 1x jährlich von der ASTA genehmigen zu lassen.</p>	Kein Verteilplan vorhanden bei > 100 und ≤ 110 DE pro Jahr	5	
	Kein Verteilplan vorhanden bei > 110 und ≤ 120 DE pro Jahr	10	
	Bei > 120 DE pro Jahr kein Verteilplan vorhanden	30	
	Verteilplan nicht vollständig ausgefüllt: Datum, Art oder Ertragserwartung fehlt.	10	
	Bei außerlandwirtschaftlichem Dünger: Der Verteilplan wurde nicht von der ASTA genehmigt.	50	
	Verteilplan genehmigt aber nicht eingehalten:		
	- Ausbringung < 15 Tage nach dem angegebenen Zeitraum	5	
- Ausbringung auf einer nicht zugelassenen Parzelle	5		
- Ausbringung auf 2 nicht zugelassenen Parzellen	10		
- Ausbringung auf > 2 nicht zugelassenen Parzellen	50		
<p>Mit Ausnahme der Flächen, für die im Rahmen eines Umweltschutzprogramms ein totales Düngungsverbot besteht, sowie des Weidelandes das wegen seiner Lage keine mechanische Ausbringung von Dünger erlaubt, sind sämtliche prämiensfähigen Flächen des Betriebes mindestens alle 5 Jahre auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme des Stickstoffs, zu untersuchen.</p> <p>Diese Untersuchungen sind in folgenden Fällen innerhalb von 3 Jahren durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einer neuen Teilnahme am Landschaftspflegeprogramm, für die Hälfte der bewirtschafteten Flächen; - für alle neu bewirtschafteten Flächen (zum Beispiel im Laufe des Programms hinzu gepachtete Flächen). <p>bei Parzellenaufteilungen die zu neuen Schlägen geführt haben.</p> <p>Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.</p>	Keine Bodenanalysen für ≤ 5 % der Betriebsfläche	5	
	Keine Bodenanalysen für > 5 % der Betriebsfläche und ≤ 20 % der Betriebsfläche	10	
	Keine Bodenanalysen für > 20 % der Betriebsfläche und ≤ 50 % der Betriebsfläche	30	
	Keine Bodenanalysen für > 50 % der Betriebsfläche.	100	
	Heckenschnitt in Kastenform	30	

Bestimmung	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet werden.	Der Unterhalt und die Sauberkeit wurde innerhalb von 14 Tagen verbessert.	5
	Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen wurde nicht gewährleistet.	20
	Der Unterhalt und die Sauberkeit der Umgebung der Gebäude wurde nicht gewährleistet.	20
In der Grünzone ist es verboten, auf Flächen die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen sowie Bauschutt dauerhaft abzustellen oder zu deponieren.	Planen und Reifen innerhalb von 14 Tagen aus der Grünzone entfernt.	5
	Planen und Reifen dauerhaft in der Grünzone gelagert.	20
	Maschinen dauerhaft in der Grünzone abgestellt.	20
	Bauschutt in der Grünzone gelagert.	20
Es darf kein Klärschlamm (in reiner oder verarbeiteter Form) auf Dauergrünland, im Gemüse- und Obstbau, sowie auf Weinbauflächen ausgebracht werden.	Es wurde Klärschlamm ausgebracht.	50
WEINBAU: Die durch ministerielle Verordnung aufgestellten Anforderungen sind zu beachten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von nützlichsschonenden und bienenschonenden Pflanzenschutzmitteln.	Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels dessen Anwendung durch eine Zulassungsänderung im Laufe des Jahres nicht mehr zulässig ist.	1
	Verpflichtungen wurden nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von:	
	- ≤ 5% der Weinbaufläche des Betriebes	5
	- > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes	50
- ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100	
WEINBAU: Die durch ministerielle Verordnung aufgestellten Anforderungen sind zu beachten im Hinblick auf den Einsatz von Herbiziden. Die Anwendung von Voraufbauherbiziden (Bodenherbiziden) ist verboten.	Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels dessen Anwendung durch eine Zulassungsänderung im Laufe des Jahres nicht mehr zulässig ist.	1
	Verpflichtungen wurden nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von:	
	- ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes	5
	- > 5 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100
WEINBAU: In Ertragsanlagen ist die Begrünung in jeder 2ten Reihe obligatorisch. In Steilstagen und Terrassen kann diese Begrünung mit einer Abdeckung durch organisches Material in jeder 2ten Reihe erfolgen (Stroh, Rindenmulch o. ä. Produkte). Nur im Falle von Schäden an Weinreben durch Wühlmäuse kann der Boden einmal in fünf Jahren in jeder Reihe des Weinbergs intensiv bearbeitet werden.	Verpflichtungen wurden nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von:	
	- ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes	5
	- > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes	50
	- ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100
WEINBAU: Für jede Weinbergspazelle muss jedes Jahr eine Berechnung durchgeführt werden, um die notwendige Höhe der Stickstoffdüngung zu rmitteln. Bei dieser Berechnung muss der Zielertrag, die Wüchsigkeit des Weinberges, die Art der Bodenbewirtschaftung sowie der Humusgehalt des Bodens berücksichtigt werden.	Verpflichtungen wurden nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von:	
	- ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes	5
	- > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes	10
	- ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	30
WEINBAU: Die anhand dieser Methode berechnete Menge an verfügbarem Stickstoff darf bei der Düngung nicht überschritten werden.	Die Stickstoffdüngung überschritt den berechneten Wert auf auf einer Weinbaufläche von:	
	- ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes	5
	- > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes	50
	- ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100
WEINBAU: Befindet sich der Weinberg in einer Weinbergslage, welche mittels Pheromondispenser (Konfusionsverfahren) gegen den Traubenwickler geschützt wird, so muss der Betriebsleiter diese Technik auch auf dieser Parzelle anwenden.	Die Verpflichtung wurde nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von:	
	- ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes	5
	- > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes	50
	- ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100

Bestimmung	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
WEINBAU; OPTION „Erosionshemmende Massnahmen“ (ERO): In Ertragsanlagen ist die Begrünung in jeder Reihe obligatorisch. In jeder zweiten Reihe kann diese Begrünung mit einer Abdeckung durch organisches Material ersetzt werden (Stroh, Rindenmulch o. ä. Produkte).	Die Verpflichtung wurde auf einer Parzelle nicht eingehalten. Die Verpflichtung wurde nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von: - ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes - > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes - ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100% pro Parzelle 5 10 30
WEINBAU; OPTION „Herbizidverzicht“ (HERB): Herbizide dürfen nicht angewendet werden.	Die Verpflichtung wurde auf einer Parzelle nicht eingehalten. Die Verpflichtung wurde nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von: - ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes - > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes - ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100% pro Parzelle 5 50 100
WEINBAU; OPTION „ Biodiversität Boden-Bienen“ (BIODIV) : In den Ertragsweinbergen muss eine Saatmischung bestehend aus Leguminosen und blühenden Pflanzen jedes zweite Jahr in jeder zweiten Reihe ausgebracht werden. Die Auflagen gelten nur für Weinberge im Ertrag (ab dem 4. Jahr inklusive).	Die Verpflichtung wurde auf einer Parzelle nicht eingehalten. Aussat erkennbar aber wegen ungünstiger Witterung nicht aufgelaufen. Eine oder mehrere Verpflichtungen wurde nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von: - ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes - > 5 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100% pro Parzelle 1 10 30
WEINBAU; OPTION „ Biodiversität Boden-Bienen“ (BIODIV): Die Anwendung von Insektiziden unter Ausnahme vom Konfusionsverfahren („RAK“) ist in diesen Parzellen untersagt.	Die Verpflichtung wurde auf einer Parzelle nicht eingehalten. Die Verpflichtung wurde nicht eingehalten auf einer Weinbaufläche von: - ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes - > 5 % und < 30 % der Weinbaufläche des Betriebes - ≥ 30 % der Weinbaufläche des Betriebes.	100% pro Parzelle 5 50 100
WEINBAU; OPTION „Organische Bodenverbesserung“ (ORG): Die Weinbergsdüngung muss mit organischem Dünger pflanzlichen Ursprungs durchgeführt werden. Auf den betroffenen Weinbergen muss der Betrieb mindestens folgende Mengen an organischem Dünger pro Hektar und Jahr ausbringen: - 9 Tonnen Kompost (Frischmasse) oder - 6 Tonnen Trester (Frischmasse). Werden andere organische Dünger pflanzlichen Ursprungs verwendet, so müssen mindestens 2 Tonnen organische Trockensubstanz pro Hektar und pro Jahr durch diesen Dünger ausgebracht werden.	Organische Dünger nicht-pflanzlichen Ursprungs werden verwendet. Die Verpflichtung wurde nicht eingehalten auf einer Parzelle. Die ausgebrachte Menge an organischem Dünger unterschreitet die Mindestmenge auf einer Weinbaufläche von: - ≤ 5 % der Weinbaufläche des Betriebes - > 5 % der Weinbaufläche des Betriebes.	50 100% pro Parzelle 10 50

INSTITUT VITI-VINICOLE – SECTION VITICULTURE

8, rue Nic Kieffer - L-5551 Remich
Adresse postale : B.P. 50 L-5501 Remich
www.ivv.public.lu - info@ivv.public.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete